



21. Wahlperiode

Fr 24/08

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 21/5058

24/08/26 Ba

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Wie werden unzustellbare Wahlbenachrichtigungen in Frankfurt am Main bis zur Stimmabgabe verarbeitet?

Vorbemerkung:

Die Stadt Frankfurt am Main hat am 21. August 2026 mitgeteilt, dass zum 30. Juni 2026 insgesamt 776.835 Personen in Frankfurt gemeldet waren. Der Rückgang gegenüber dem Jahresende 2025 sei in erheblichem Umfang durch melderechtliche Fortschreibungen beeinflusst worden. Der Immobilienmarktbericht Frankfurt am Main 2026 weist darauf hin, dass nach unzustellbaren Wahlbenachrichtigungen zur Europawahl 2024 insgesamt 2.210 Personen von Amts wegen abgemeldet wurden. Nach der Landtagswahl 2023 waren es 941 Personen. Für das Jahr 2026 wurde auch im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen sowie der Wahl zur Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung mit einer größeren Zahl entsprechender Abmeldungen gerechnet. Eine unzustellbare Wahlbenachrichtigung belegt für sich genommen noch nicht den Verlust der Wahlberechtigung. Für die Integrität einer Wahl ist jedoch entscheidend, dass konkrete Hinweise auf einen möglicherweise nicht mehr bestehenden Wohnsitz zügig geprüft werden. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Ergebnisse dieser Prüfung rechtzeitig im Wählerverzeichnis sowie bei der Erteilung von Wahlscheinen berücksichtigt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt wurden unzustellbar zurückgesandte Wahlbenachrichtigungen zur Kommunalwahl 2026 bei der Stadt Frankfurt am Main als Rückläufer erfasst?
2. Welche melderechtliche Prüfung löste ein unzustellbarer Rückläufer in Frankfurt am Main aus?
3. Wurde nach Erfassung eines Rückläufers bis zum Abschluss der Prüfung eine vorläufige Kennzeichnung im Wählerverzeichnis gesetzt?
4. Welche Ermittlungsmaßnahmen führte die Frankfurter Meldebehörde vor einer Abmeldung von Amts wegen durch?
5. Welche Bearbeitungsdauer verging von der Erfassung eines Rückläufers bis zur darauf beruhenden Streichung aus dem Wählerverzeichnis?
6. Wie wurde ein Briefwahlantrag behandelt, wenn zu der antragstellenden Person bereits ein unzustellbarer Rückläufer vorlag?
7. Wie wurde ein bereits erteilter Wahlschein behandelt, wenn die betreffende Person vor dem Wahltag aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde?
8. Konnte die Stadt vor der Zulassung der Wahlbriefe feststellen, ob für eine später gestrichene Person bereits ein Wahlbrief eingegangen war?
9. Wie wurde ein vor dem Wahltag eingegangener Wahlbrief behandelt, wenn der zugehörige Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt wurde?
10. Wie verfuhr der Wahlvorstand, wenn eine Person mit noch nicht abgeschlossener melderechtlicher Prüfung am Wahltag im Wahlraum erschien?

Wiesbaden, den 24.08.2026

Yanki Pürsün